



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben im Bereich der Trinkwasserversorgung der Stadt Breuberg

Zwischen

Der **Gemeinde Lützelbach**, vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser vertreten durch den Bürgermeister Tassilo Schindler und dem Ersten Beigeordneten Christoph Eckert und

und

der **Stadt Breuberg**, vertreten durch den Magistrat der Stadt Breuberg, dieser vertreten durch die Bürgermeisterin Deirdre Heckler und dem Ersten Stadtrat Joachim Gärtner,

wird gemäß §§ 24 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 83,88) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen.

Präambel

Die Stadt Breuberg und die Gemeinde Lützelbach beabsichtigen, im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine interkommunale Partnerschaft zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung einzugehen. Ziel dieser Zusammenarbeit ist es, die Versorgung der Bevölkerung in den beteiligten Kommunen mit einwandfreiem und hygienisch hochwertigem Trinkwasser als zentrale Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge nachhaltig und rechtssicher zu gewährleisten. Im Zuge dieser Kooperation übernimmt eine Kommune die technische und wirtschaftliche Betriebsführung der Trinkwasserversorgungsanlagen für die Partnerkommune. Die Betriebsführung umfasst insbesondere die Überwachung, Instandhaltung und den Betrieb aller an das Trinkwasserversorgungsnetz angeschlossenen Bauwerke und Installationen bis zum Wasserzähler der einzelnen Verbraucher. Durch die Bündelung von Ressourcen, die Nutzung von technischem Know-how und die enge Abstimmung zwischen den Partnerkommunen soll eine effiziente, zukunftssichere und kosteneffektive Versorgung mit Trinkwasser sichergestellt werden. Die Eigentumsverhältnisse an den Anlagen bleiben hiervon unberührt; ebenso die Verantwortung für die Preisgestaltung und strategische Entscheidungen. Mit dieser Vereinbarung verfolgen die Beteiligten das gemeinsame Ziel, den stetig steigenden Anforderungen an die Trinkwasserqualität und den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen, die Versorgungssicherheit zu erhöhen und die Wirtschaftlichkeit des Betriebs der Anlagen zu stärken. Die Kooperation zielt langfristig auf die Schaffung eines interkommunalen Kompetenzverbundes ab.

§ 1 Zweck und Geltungsbereich der Vereinbarung

- (1) Die beteiligten Kommunen vereinbaren, dass die Gemeinde Lützelbach (im Weiteren „betriebsführende Kommune“) die technische und wirtschaftliche Betriebsführung der Trinkwasserversorgungsanlagen für beide Kommunen übernimmt. Die Betriebsführung umfasst insbesondere die Überwachung, Instandhaltung und den Betrieb des bzw. aller an das Trinkwasserversorgungsnetz angeschlossenen Bauwerke und Installationen bis zum Wasserzähler der einzelnen Verbraucher.
- (2) Die betriebsführende Kommune verpflichtet sich gemäß §§ 24 Abs. 1 Nr. 2, 25 Abs. 2 KGG für die Stadt Breuberg (im Weiteren „Partnerkommune“) nachfolgend in § 2 dieser Vereinbarung aufgeführte Aufgaben, die in direkter Verbindung mit der Übertragung der Betriebsführung (Abs. 1) stehen, durchzuführen.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Kommune als Träger der in Abs. 2 bezeichneten Aufgaben, mit Ausnahme der in dieser Vereinbarung bestimmten Tatbestände, bleiben unberührt.
- (4) Im Übrigen verpflichtet sich die Gemeinde Lützelbach die in Abs. 2 bezeichneten Aufgaben für die Stadt Breuberg nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen durchzuführen.

§ 2 Aufgabenbereich, Übertragung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten

- (1) Die Partnerkommune überträgt der betriebsführenden Kommune im Rahmen einer Mandatierung in ihrem Namen die Wahrnehmung folgender Aufgaben im Bereich der Trinkwasserversorgung:
 - a. Bedienung, Überwachung und Instandhaltung des Leitungsnetzes in den Gebieten der Partnerkommune nach den gesetzlichen Vorgaben (Trinkwasserverordnung) sowie den anerkannten Regeln der Technik (DVGW-Merkblätter)
 - b. Bedienung, Überwachung und Instandhaltung der technischen Anlagen wie z.B. Tiefbrunnen, Quellen, Hochbehälter, Pumpstationen, Druckerhöhungsanlagen u.a. in den Gebieten der Stadt Breuberg nach den gesetzlichen Vorgaben (Trinkwasserverordnung) sowie den anerkannten Regeln der Technik (DVGW-Merkblätter)
 - c. Qualitäts- und Störungsmanagement, inkl. Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern
 - d. Koordination von Probenentnahmen und -analysen
 - e. Koordination des Rufbereitschaftsdienstes sowie Vertretung in Urlaubs- und Krankheitsfällen
 - f. Beauftragung von Drittfirmen im vorgegebenen Rahmen der beteiligten Kommunen (bspw. Rohrbrüche).

Eine detaillierte Aufgabenzuteilung sowie die Erhebung eines Grunddatenblatts der zu betreuenden Anlagen und Netze erfolgt im Rahmen der Anlage I und II dieser Vereinbarung und dienen als Grundlage für eine Weiterentwicklung der kooperativen Zusammenarbeit. Sie werden im Zuge der beginnenden Kooperation evaluiert und fortgeschrieben. Im Rahmen dessen wird mit Projektstart eine turnusmäßige Aufgabenbesprechung (bspw. monatlich) zwischen dem Wassermeister der betriebsführenden Kommune und den Mitarbeitenden der Partnerkommune initiiert und ggf. durch Verwaltungsmitarbeitende unterstützt. Dadurch soll eine verbindliche und nachweisbare Führungsarbeit und eine langfristige Basis für differenzierte Abrechnungen zwischen den beteiligten Kommunen ermöglicht werden.
- (2) Die Weisungsbefugnis für Mitarbeiter im Bereich der Trinkwasserversorgung der Partnerkommune wird im Rahmen dieser Vereinbarung auf die betriebsführende Kommune und hier explizit auf deren Wassermeister oder einen geeigneten Vertreter übertragen.
- (3) Der Wassermeister der betriebsführenden Kommune ist bevollmächtigt, Erklärungen, die die Trinkwasserversorgungen der Partnerkommune betreffen, abzugeben. Diese Erklärungen bedürfen der vorherigen Zustimmungen der jeweiligen Behördenleitung.
- (4) Die Aufgabenübernahme erfolgt unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Ein Zugriff auf IT-Systeme und digitale Daten ist ausschließlich für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben zulässig.

- (5) Die verwaltungsseitige Abwicklung von Aufgaben der Trinkwasserversorgung verbleibt bei den jeweiligen Kommunen darunter fällt insbesondere:
- a. Aufstellung von Investitionsplänen,
 - b. Planung, Entwurf und Bau von Neubaumaßnahmen und Umsetzung größerer Sanierungsmaßnahmen,
 - c. Genehmigung von Trinkwasserhausanschlüssen inkl. deren Abrechnung
 - d. Abrechnung von Wasserrohrbrüchen,
 - e. Beitrags- und Gebührengestaltung, Beitrags- und Gebührenfestsetzung,
 - f. Erstellung von Vollmachten,
 - g. Abschluss von Konzessions- und Demarkationsverträgen,
 - h. Abschluss von Wasserlieferungsverträgen,
 - i. Löschwasserversorgung.
 - j. Durchführung des Berichtswesens: Wasserstatistik, etc.
 - k. Kommunikation mit Behörden und Trinkwasserüberwachung, etc.
 - l. Krisenmanagement
 - m. Wasserschutzgebietsüberwachung

§ 3 Personal, Allgemeines

- (1) Die betriebsführende Kommune stellt sicher, dass für den Betrieb der Trinkwasserversorgungen der Partnerkommune ein ausgebildeter Wassermeister sowie ein geeigneter Vertreter zur Verfügung steht und das eingesetzte Personal über die erforderlichen beruflichen Qualifikationen verfügt.
- (2) Die betriebsführende Kommune kann einzelne Betriebsführungsaufgaben oder Teile davon mit Zustimmung der Partnerkommune an Dritte übertragen, sofern diese die erforderlichen Qualifikationen besitzen.
- (3) Die betriebsführende Kommune sorgt für die Aus- und Weiterbildung ihrer Mitarbeiter entsprechend dem Stand der Technik, sowie für den Erwerb der aktuellen Fachkenntnisse für den Betrieb von Trinkwasseranlagen und -netzen.

§ 4 Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Die Kommunen verpflichten sich gegenseitig, aktiv über alle relevanten Vorgänge der Trinkwasserversorgung zu informieren. Sie stellen dabei alle für eine ordnungsgemäße Vereinbarungserfüllung erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung. Dies beinhaltet ebenso Informationen die für die Durchführung der unter § 2 Abs. 5 dieser Vereinbarung genannten Aufgaben erforderlich sind. Der Austausch von relevanten Informationen hat angemessen zu erfolgen, unter Berücksichtigung zeitlicher und inhaltlicher Aspekte.
- (2) Die betriebsführende Kommune dokumentiert die durchgeführten Maßnahmen und übermittelt der Partnerkommune einen Quartalsbericht, der eine Übersicht über die durchgeführten Tätigkeiten und etwaige Besonderheiten enthält.
- (3) Zur Sicherstellung einer reibungslosen Zusammenarbeit finden regelmäßig (z. B. quartalsweise) Abstimmungsgespräche zwischen den noch zu benennenden Ansprechpartnern der beteiligten Kommunen statt. Ziel ist es, bestehende Prozesse zu überprüfen, Optimierungspotenziale zu identifizieren und aktuelle relevante Problemstellungen zu besprechen.
- (4) Die Namen der benannten Ansprechpartner sowie spätere Änderungen dieser Funktion sind den beteiligten Kommunen jeweils unverzüglich und schriftlich durch ein offizielles Schreiben mitzuteilen.
- (5) Für den Fall von Unstimmigkeiten oder Problemen bei der Aufgabenwahrnehmung wird ein Eskalationsmechanismus definiert. Zunächst erfolgt die Klärung auf Ebene der Ansprechpartner. Sollte keine Einigung erzielt werden, sind die Bürgermeister der Kommunen hinzuzuziehen.

§ 5 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Die gesetzlichen Anforderungen an die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz sind von den an dieser Vereinbarung beteiligten Kommunen jederzeit einzuhalten und sicherzustellen.

§ 6 Gefahrenbeurteilung

- (1) Die beteiligten Kommunen verpflichten sich, Verfahren für die Gefahrenermittlung in allen Bereichen der betreffenden Trinkwassernetze zu planen und durchzuführen.
- (2) Die betriebsführende Kommune informiert im Rahmen ihres Aufgabenbereiches die Partnerkommune über festgestellte Gefahren in deren baulichen und technischen Anlagen. Die Partnerkommune hat hieraufhin unverzüglich Maßnahmen zu planen und realisieren, um festgestellte Gefahrenpotenziale zu beseitigen oder zu minimieren.
- (3) Die betriebsführende Kommune hat jederzeit Einsichtsrecht in die dabei erstellten Dokumente, in enger Abstimmung mit der Partnerkommune.

§ 7 Überwachung und Instandhaltung der Anlagen

Die Überwachung und Instandhaltung des betreffenden Trinkwassernetzes und seiner Teile erfolgen in enger Abstimmung zwischen den beteiligten Kommunen nach einem noch gesondert festzulegenden Rhythmus, welcher die notwendigen präventiven Tätigkeiten, Zyklen, sowie Sollwerte bestimmter Funktionen beinhaltet.

§ 8 Bereitschaftsdienst

- (1) Als weiteres Ziel dieser Vereinbarung gilt die Vereinheitlichung des Bereitschaftsdienstes bei den Trinkwasserversorgungen der beteiligten Kommunen.
- (2) Hierbei soll langfristig gewährleistet werden, dass ein einheitlicher bzw. gemeinsamer Bereitschaftsdienst außerhalb der regulären Arbeitszeit und an Wochenenden das ganze Jahr hindurch sichergestellt werden kann.
- (3) Weiter soll ein Zusammenschluss der Fernüberwachungen der beteiligten Kommunen und die Einführung eines Prozessleitsystems angestrebt werden. Hierdurch können die Reaktionszeiten und Betriebssicherheiten deutlich erhöht werden. Mit dieser Implementierung sind zudem die Übertragung und betriebliche Zustandserfassung der angeschlossenen Trinkwasserversorgungsanlagen, sowie die Alarmierung des Bereitschaftsdienstes, die Dokumentation der Alarmer und der Spottmeldungen gewährleistet.

§ 9 Kostenregelung

- (1) Zur Übernahme der Leitungsfunktion im Zusammenhang mit den in § 2 genannten Aufgaben entrichtet die Partnerkommune an die betriebsführende Kommune eine Kostenerstattung. Die Abrechnung erfolgt auf Basis prozentualer Sätze und bemisst sich derzeit mit 25 % der Gesamtpersonalkosten des Wassermeisters. In diese Kosten sind neben dem Bruttolohn einschließlich der Arbeitgeberanteile auch die Arbeitsplatzkosten nach der jeweils geltenden Personalkostentabelle des Landes Hessen einzubeziehen. Langfristig ist vorgesehen, die Abrechnung an den Verhältnissen der Leitungsnetze und Anlagen der beteiligten Kommunen auszurichten (z. B. unter Berücksichtigung der Netzkomplexität hinsichtlich Rohrnetzinfrastruktur, Wassergewinnungsanlagen, Speicher- bzw. Druckanlagen sowie der Messstellen). Eine Neuordnung der Kostenaufteilung wird im Rahmen der Evaluation im Sinne des § 12 dieser Vereinbarung thematisiert und bei Bedarf frühzeitig eine Beschlussfassung angeregt.
- (2) Auf Basis der Vorjahresentgelte des Wassermeisters (betriebsführende Kommune) können Abschlagszahlungen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August sowie 15. November eines jeden Jahres von der Partnerkommune angefordert werden. Die Spitzabrechnung erfolgt zum Jahresende.

- (3) Zusätzliche Leistungen, die nicht in dieser Vereinbarung verankert sind, müssen gesondert in Rechnung gestellt werden. Bei der Berechnung dieser Kosten sind neben dem Bruttolohn inklusive der Arbeitgeberanteile auch die Arbeitsplatzkosten gemäß der jeweils geltenden Personalkostentabelle der Landes Hessen zu berücksichtigen und abzurechnen.

§ 10 Organisatorische Strukturen

- (1) Die Trinkwassernetze und dazugehörigen Anlagen verbleiben im Eigentum der Standortkommune. Zudem behält die Standortkommune die Personalhoheit über ihre Beschäftigten.
- (2) Vor der Durchführung von Maßnahmen im Bereich der Trinkwasserversorgung, die erhebliche Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen, die Arbeitszeitgestaltung, die Einsatzplanung oder andere arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen der betroffenen Beschäftigten haben, ist die Partnerkommune zu informieren und, falls erforderlich, ihre Zustimmung einzuholen.

§ 11 Datenschutz, IT-Infrastruktur und Zugriff auf Daten

- (1) Die Partnerkommune stellt sicher, dass der Wassermeister der betriebsführenden Kommune oder ein geeigneter Vertreter Zugriff auf die erforderlichen Daten und Systeme der Kommune erhält.
- (2) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben ist die Übergabe oder der Zugang zu relevanten Akten, Unterlagen und digitalen Datenbestände erforderlich. Die auftraggebende Kommune verpflichtet sich, sämtliche laufende Akten und Daten, die zur Bearbeitung bzw. Durchführung von Arbeiten im Rahmen der Trinkwasserversorgung benötigt werden, zu übermitteln oder den Zugang dazu zu ermöglichen.
- (3) Zur Sicherstellung eines reibungslosen Arbeitsablaufs wird ein standardisiertes Übergabeverfahren implementiert. Dabei sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:
- a. Sicherstellung der Datensicherheit und Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften
 - b. Bereitstellung eines sicheren elektronischen Zugriffs auf die erforderlichen Anwendungen und digitale Akten
 - c. Übergabe von relevanten Unterlagen in physischer Form ausschließlich gegen Empfangsbestätigung.
- (4) Die Akten und Daten verbleiben im Besitz der Ursprungsbehörde und sind nach Abschluss der Maßnahmen/Aufgaben unverzüglich zurückzugeben bzw. zu löschen, sofern keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht entgegensteht.
- (5) Es wird ein einheitliches IT- und Datensicherheitskonzept etabliert, das klare Regelungen zu Berechtigungen, Datensicherung und Zugriffskontrollen enthält. Eine Nutzung der Daten ist ausschließlich auf die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecke beschränkt.

§ 12 Laufzeit, Evaluierung und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.10.2026 in Kraft und wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen.
- (2) Spätestens neun Monate vor Ablauf der in Abs. (1) genannten Frist erfolgt eine Evaluierung der Vereinbarung hinsichtlich der Wirksamkeit der Vertretungsregelungen, der Kostenstruktur und der organisatorischen Abläufe. Die Ergebnisse der Evaluierung sind den beteiligten Kommunen vorzulegen.
- (3) Die Vereinbarung verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht mindestens sechs Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
- (4) Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich.
- (5) Bei Beendigung dieser Vereinbarung – gleich aus welchem Grund – ist die betriebsführende Kommune verpflichtet, sämtliche für den Betrieb und die Verwaltung der Anlagen relevanten Unterlagen, Dokumentationen, digitalen Daten (insbesondere Netzdokumentationen, Prüfprotokolle, Betriebshandbücher und laufende Verträge) sowie Zugriffsrechte

vollständig, unverzüglich und in einem gängigen, weiter verarbeitbaren Format an die Partnerkommune zu übergeben. Die Übergabe hat spätestens innerhalb von 30 Kalendertagen nach Vertragsende zu erfolgen. Kommt die betriebsführende Kommune dieser Verpflichtung nicht nach, haftet sie für daraus entstehende Schäden und etwaige Verzögerungen im Betriebsablauf.

§ 13 Haftung

Die Haftung für die Aufgabenerfüllung im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit verbleibt gesetzlich beim jeweiligen Aufgabenträger der Wasserversorgung. Beide Kommunen sind beim Kommunalversicherer GVV unter Haftpflicht-Versicherungsschutz gestellt. Der Versicherer hat den Versicherungsschutz mit unbegrenzter Deckung für allen gesetzlicher Haftpflichtansprüche zivilrechtlichen Charakters bestätigt. Die Deckungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden sind unbegrenzt. Im Schadensfall werden die eingesetzten Mitarbeitenden, unabhängig von ihren Anstellungsverhältnissen, als „Vertrauenspersonen/mitversicherte Personen“ im Sinne des Haftpflichtvertrags, der jeweils für die ausgeübte Tätigkeit zuständigen Kommune behandelt.

Der Haftpflichtschutz umfasst alle Schadensfälle, die infolge von Fahrlässigkeit entstanden sind. Für vorsätzlich herbeigeführte Schäden besteht kein Deckungsschutz. Der GVV wird nach Unterzeichnung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine entsprechende Deckungsbestätigung ausstellen.

§ 14 Versicherungspflicht

- (1) Jede Kommune muss eine kommunale Haftpflichtversicherung mit Deckung für:
 - Personenschäden (mind. 10 Mio. € pro Schadensfall),
 - Umweltschäden (z.B. Grundwasserverunreinigungen),
 - sowie Betriebsführungsrisiken abschließen.
- (2) Eine Kopie der Versicherungspolice ist den beteiligten Kommunen bei Bedarf auszuhändigen.

§ 15 Änderungen der Vereinbarung

Änderungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 16 Anzeige

- (1) Diese Vereinbarung stellt eine Mandatierung im Sinne des § 25 Abs. 2 KGG dar. Sie bedarf gemäß § 26 Abs. 2 KGG keiner Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, sondern ist dieser lediglich anzuzeigen.
- (2) Änderungen, die den Gegenstand der Vereinbarung, die den Umfang der übertragenen Aufgaben oder den Kreis der Beteiligten betreffen, sind der Aufsichtsbehörde ebenfalls anzuzeigen. Sonstige Änderungen bedürfen keiner besonderen Form, sofern die Beteiligten nichts Abweichendes vereinbaren.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Regelungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine angemessene Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der Vereinbarung am nächsten kommt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.10.2026 in Kraft.

Breuberg, den

Deirdre Heckler (Bürgermeisterin)

Joachim Gärtner (Erster Stadtrat)

Lützelbach, den

Tassilo Schindler (Bürgermeister)

Christoph Eckert (Erster Beigeordneter)